

## **ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Merkblatt zum Bezugsrecht der Rückdeckungsversicherung bzw. Begünstigung von Hinterbliebenen aus der Versorgungszusage**

### **A. Hintergrund**

Zu Finanzierung einer vom Arbeitgeber über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. erteilten Versorgungszusage schließt die Unterstützungskasse eine kongruente Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Zusagebegünstigten ab. Die Unterstützungskasse ist Versicherungsnehmerin und aus der Versicherung allein bezugsberechtigt. Daher kann das Bezugsrecht auch nur von der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. geändert werden.

### **B. Begünstigte der Hinterbliebenenversorgung aus der Zusage**

Kundenanfragen zur „Änderung des Bezugsrechts“ legen wir daher als Wunsch zur Änderung der aus der Versorgungszusage begünstigten Personen im Falle des Versterbens des Arbeitnehmers aus.

Steuerlich ist der Empfängerkreis für Hinterbliebenenleistungen aus betrieblicher Altersversorgung gemäß dem BMF-Schreiben vom 06.12.2017 (Rz. 4) eingeschränkt. Die Leistung ist nicht vererbbar, da sie vornehmlich der Versorgung des Zusagebegünstigten dient (vergleichbar der Wertung der gesetzlichen Rentenversicherung).

Zu den möglichen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß der Standardzusage der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. zählen daher abschließend:

- Aktueller Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner i.S.d. des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Eheliche und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder, falls das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Kinder, die noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen und das 25. Lebensjahr (27. Lebensjahr bei Zusageerteilung vor 01.01.2007) noch nicht vollendet haben

- Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (Voraussetzung: Die Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahres (27. Lebensjahr bei Zusageerteilung vor 01.01.2007) eingetreten)
- Der der Unterstützungskasse namentlich benannte, zum Zeitpunkt des Ablebens des Arbeitnehmers mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährte (Voraussetzung: Der Unterstützungskasse schriftlich bekannt gegeben)

### **C. Praktisches Vorgehen - Benennung/ Änderungen der begünstigten Hinterbliebenen**

Die möglichen Begünstigten der Hinterbliebenenversorgung werden in der Standardzusage der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. in obiger Reihenfolge genannt, d.h. im konkreten Fall würde der zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner begünstigt. Besteht zum Zeitpunkt des Versterbens des Arbeitnehmers keine Ehe, werden Kinder, soweit sie unter obige Definition fallen, zu gleichen Teilen begünstigt. Sind auch solche nicht vorhanden, kann ein Lebensgefährte Empfänger der Versorgungsleistung sein.

Die Benennung einer konkreten Person als berechtigten Empfänger der Hinterbliebenenleistung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich – nach o.g. Regelung in der Zusage ist der vorrangig Begünstigte bereits definiert. Einzige Ausnahme bildet der Lebensgefährte, der namentlich benannt werden muss. Hierfür ist das Meldeformular „Lebensgefährte/in als Hinterbliebene/r“ der ÖBAV auszufüllen und unterzeichnet einzureichen.

Andere Personen können nicht Leistungsempfänger der Hinterbliebenenversorgung werden. Wenn der Arbeitnehmer Änderungen in der Rangfolge oder die Streichung einer Personengruppe möchte, stellt dies eine Änderung der Versorgungszusage dar, die von ihm und dem zusageerteilenden Arbeitgeber per Nachtrag geregelt werden muss. Über die ÖBAV oder den Versicherer ist hierfür ein Formular erhältlich.

War die Rückdeckungsversicherung schon bisher zur Sicherung der Ansprüche aus der Zusage an den Arbeitnehmer und die berechtigten Hinterbliebenen verpfändet, so geht die ÖBAV bei Kenntnisnahme eines bisher unbekanntem möglichen Begünstigten zwecks Verpfändung auch an diesen auf den Arbeitnehmer zu.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsgültigkeit. Es spiegelt lediglich die Auffassung der ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH wieder. Für rechtssichere Auskünfte und Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer.